

**GEMEINDE NEUNKIRCHEN  
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN**

**BETREFF BEBAUUNGSPLAN „HUMMELWIESE“ (NEUAUFSTELLUNG IM REGELVERFAHREN)**

**Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 23.05.2025 bis 27.06.2025**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	30.06.2025	<p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gelten weiterhin fort, sofern sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen nichts anderes ergibt.</p> <p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall</li> <li>• FD Forst</li> <li>• FD Gewerbeaufsicht</li> <li>• FD Gesundheitswesen</li> <li>• FD Straßen</li> <li>• FD ÖPNV</li> <li>• FD Landwirtschaft</li> <li>• FD Flurneuordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> <li>• Kreisbrandmeister</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	30.06.2025	<p>1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf dieser der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Andernfalls ist er uns gemäß § 4 GemO anzugezeigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>2. Umweltprüfung – Umweltbericht</b> Zu dem im baulichen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung) wurde die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den vorgelegten Unterlagen lag ein aktueller Umweltbericht (Stand 06.05.2025) bei.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Unsere Anmerkungen in der vorausgegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt; insbesondere wurden die im vorherigen Verfahren erhobenen Umweltdaten und Bewertungen plausibilisiert und gutachterlich ergänzt.</p> <p>Zu dem im Umweltbericht ersichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine weitergehenden oder erhöhten Anforderungen zu stellen. Die betreffenden Ergebnisse aus</p>	Die Zustimmung zum Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>den erstellten Fachbeiträgen und Gutachten werden entsprechend ihrer Relevanz im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Formal entspricht der Umweltbericht insoweit der BauGB-Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.</p>	
			<p>Zu etwaigen weiteren inhaltlichen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>3. Klimaschutz</b></p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das weitere Verfahren.</p>	
			<p>Im vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.4 und auch unter Nr. 8.3 der städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. In diesem Zusammenhang wird u.a. die Zulässigkeit der Solaranwendung, der Ausschluss von Schottergärten sowie die Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses begrüßt.</p> <p>Als Besonderheit werden in diesem Zusammenhang der geplante Anschluss an das vorgesehene Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen (vgl. Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung) und die vorbereitende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23.b) BauGB in Nr. 8.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ausdrücklich hervorgehoben.</p> <p>Zudem werden in Nr. 8.5 der Begründung klimabedingte Starkregenereignisse thematisiert.</p> <p>Der Umweltbericht enthält in Nr. 4 bereits einen ergänzenden Abschnitt zum Klimaschutz aus umweltplanerischer Sicht.</p> <p>Durch die betreffenden Aussagen und die angesprochenen Maßnahmen wird dem Klimaschutz entsprechend Rechnung getragen, sodass die Klimaschutzbelange auf bauleitplanerischer Ebene insoweit Beachtung finden.</p> <p>Daher verbleiben zu dem bauleitplanerischen Verfahren aus unserer Sicht bezüglich des Klimaschutzes keine weitergehenden planungsrechtlichen Bedenken.</p>	Die Zustimmung zur Berücksichtigung der Klimaschutzbelange auf bauleitplanerischer Ebene wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.06.2025	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Es handelt sich allerdings um striktes Recht und ist deshalb nicht der planungsrechtlichen Abwägung durch die Gemeinde Neunkirchen zugänglich.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde für das Plangebiet vom Ingenieurbüro für Umweltplanung mit der Datumsangabe 07.11.2023 / 06.05.2025 ein aktualisierter Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Dieser verfügt über die erforderliche Aktualität und entsprechende Aussagekraft.</p>	Die Zustimmung zum Fachbeitrag Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Auch in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung und unter der Nr. 3 des Umweltberichts werden einzelne Punkte zum Artenschutz erwähnt.          Mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir bereits festgestellt, dass die Ergebnisse der bisherigen Artenschutzprüfung von uns so mitgetragen werden.          Daher sind von unserer Seite keine grundlegenden Bedenken bezüglich der Artenschutzbelaenge zu erheben.</p>	Die Zustimmung zur Artenschutzprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>          Für dieses Bebauungsplanverfahren werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahme- oder Befreiungen erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b>          a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:          Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.          Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).. .</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>In Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung wird richtiger Weise angemerkt, dass im bauleitplanerischen Regelverfahren ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich wird, um der Ausgleichsverpflichtung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nachzukommen          Den vorgelegten Unterlagen war entsprechend ein GOB mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beigefügt. Zu dem bereits im vorausgegangenen Verfahrensschritt ermittelten Kompensationsdefizit, ist nun die Zuordnung einer Maßnahme bzw. eines entsprechenden Ökopunktewerts aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Neunkirchen vorgesehen. Es soll dabei auf die Maßnahme M-001 – Waldrefugium Kriegwald/Eckwälzl zurückgegriffen werden. Da sich diese Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet, ist zur ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung und entsprechenden Zuordnung der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur planungsrechtlichen Sicherung der Ökokontomaßnahmen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
			<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zum planexternen Ausgleich allerdings noch folgende Anmerkungen vorgetragen:          Hinsichtlich der Bewältigung des planexternen Ausgleichs ergeben sich noch inhaltliche Unklarheiten. Aus der vorgelegten Maßnahmenbeschreibung geht unseres Erachtens noch nicht ausreichend hervor, inwieweit die vorgesehene Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist:          • Die Auswahl der Fläche der Waldrefugien ist entsprechend der im AuT unter Nummer 2.2.2 dargestellten Auswahlkriterien vorzunehmen und darzustellen          • Die Vernetzung mit anderen Requisiten (Habitatbaumgruppen und Habitatbäume) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen.</p>	<p>Es fand eine Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde zur Eignung des Waldrefugiums statt.          Die Eignungskriterien, eine Karte mit den Waldrefugien und der Vernetzung über Habitatbaumgruppen und eine Beschreibung über die geplante Weiterführung der Vernetzung wurde einschließlich einer Dokumentation der relevanten Gemeinderatsbeschlüsse in den ÖV aufgenommen</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten daher vor Satzungsbeschluss hierzu noch um ergänzende Abstimmung mit unserer zuständigen Naturschutzfachkraft - gegebenenfalls im Rahmen der Abstimmung zu dem erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i>                      Vorbehaltlich der verbindlichen Zuordnung einer naturschutzfachlich geeigneten Kompensationsmaßnahme aus dem gemeindlichen Ökokonto und dem rechtzeitigen Abschluss des dabei erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags sind zu diesem Bebauungsplanverfahren keine weitergehenden naturschutzrechtlichen Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	30.06.2025	<p>Das geplante Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern.                      Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.                      Wir empfehlen, die hydraulische Leistungsfähigkeit, der die Entwässerung des Plangebiets aufnehmenden Bestandskanalisation, vorab zu überprüfen. Bei der Benehmensherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandskanalisation nachzuweisen.</p>	<p>Die Entwässerung ist in der Begründung dargelegt.                      Die allgemeinen Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten</p>
			<p>Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.                      Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden, da diese auch die Verdunstung fördern und damit Verdunstungskühle erzeugen. Solche Maßnahmen haben erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf das kleinräumige Klima und das Wohnumfeld und können daher helfen, die durch den Klimawandel verursachten zunehmenden Phasen von Hitzebelastung und Trockenheit abzumildern. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen können beispielgebende Elemente einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnah zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist geplant, das Niederschlagswasser der Baugrundstücke in den unmittelbar angrenzenden Worzenwiesengraben einzuleiten und somit direkt dem Wasserkreislauf zurückzuführen.</p>
			<p>Mit der Festsetzung einer flächendeckenden extensiven Dachbegrünung mit 20 cm Substratmächtigkeit und der vorgesehenen dezentralen Beseitigung des Dachflächenabflusses werden in der vorliegenden Bebauungsplanänderung bereits wichtige Planungselemente der naturnahen Entwässerung vorgesehen. Die Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes auf den natürlichen Wasserhaushalt und die Wirksamkeit der festgesetzten und geplanten Entwässerungselemente sind mit der Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz zu quantifizieren und nachzuweisen (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 55 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 2 und 2a BauGB sowie Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und eine Wasserhaushaltsbilanz als Fachtechnischer Beitrag erstellt und als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt. Die Begründung wurde um dessen Ergebnisse ergänzt:  <i>Die Analyse zeigt, dass die geplante Bebauung des Baugebiets Hummelwiese trotz der Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen sowie der</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			§§ 2a und 4c) BauGB i.V.m DWA-A 102-1/BWK-A 3-1:2020 Unterabschnitt 5.2/5.3 sowie DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2:2020 Unterabschnitt 5.1). Das Merkblatt DWA-M 102-4 konkretisiert die Erstellung von Wasserhaushaltsbilanzen und kann hierfür unterstützend eingesetzt werden.	Regenwassernutzung aus den herzustellenden Zisternen deutliche Abweichungen vom unbebauten Referenzzustand aufweist. Durch die Maßnahme liegt die Abweichung der Grundwasserneubildung (6 %) und der Verdunstung (10 %) innerhalb des gemäß Merkblatt DWA-A 102-4 anzustrebenden Toleranzbereichs von 5-10 %. Für den Direktabfluss kann dies mit einer absoluten Abweichung von 15 % zwar nicht erreicht werden, es ist aber anzumerken, dass das über die Zisternen abgeleitete Niederschlagswasser für den Großteil des Baugebietes direkt in den angrenzenden Worzenwiesengraben eingeleitet und somit unmittelbar angrenzend an die betroffene Fläche dem Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Darüber hinaus werden durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen und Sträuchern) im Plangebiet zusätzlich positive Verdunstungseffekte erzielt, die jedoch bei der Erstellung der Wasserhaushaltbilanz nicht berücksichtigt werden konnten. Die Anforderungen an den lokalen Wasserhaushalt im Plangebiet können damit optimiert, aber nicht vollständig erfüllt werden. Für das geplante Baugebiet liegen die Ergebnisse der Wasserhaushaltbilanz mit den vorgesehenen Maßnahmen jedoch noch in einem akzeptablen Rahmen.
			Laut Begründung unter Ziffer 3.2 befindet sich der Bestand im Mischsystem. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz in südwestliche Richtung. Östlich des Spielplatzes „Hummelwiese“ befindet sich ein Regenrückhaltebecken, von dem aus das Regenwasser nach Südwesten in den Worzenwiesengraben abgeleitet wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für das geplante Gebiet wird die Entwässerung im Trennsystem erfolgen. Bei den vier Bauplätzen an der Pattbergstraße soll das anfallende Niederschlagswasser der voraussichtlich ziegelbedeckten Dachflächen mittels Retentionszisternen gedrosselt und schadfrei in den offenen Worzenwiesengraben abgeleitet werden. Eine Behandlungsbedürftigkeit des einzuleitenden Niederschlagswassers besteht nach erster Einschätzung im Allgemeinen Wohngebiet nicht. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Pattbergstraße eingeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unter Ziffer 4.3 liegt das Plangebiet vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (05.08.1991). In diesem Bereich sind die geltenden Bestimmungen und Verbote der WSG-VO zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen.
			Unter Ziffer 5.3 wird ausgeführt, dass die Abwasserentsorgung derzeit über das bestehende Mischsystem in der Herrenwiesenstraße erfolgt. Ein separater Regenwasserkanal ist bislang nicht vorhanden, jedoch ist langfristig die Umstellung auf ein Trennsystem vorgesehen. Regenwasser soll daher künftig getrennt erfasst und an einen später zu errichtenden Regenwasserkanal angeschlossen werden.	Dieser Absatz betrifft nicht den Bebauungsplan „Hummelwiese“
			Das AKP von Neunkirchen liegt uns nicht vor. Daher sollte es bitte an den Fachbereich Kommunalabwasser beim Landratsamt weitergeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
			Die natürliche Wasserbilanz (ist) möglichst wenig zu beeinträchtigen. Dazu gehören:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern zur Rückhaltung von Regenwasser, Reduzierung von Abflussspitzen und Entlastung des Kanalnetzes.</li> <li>Versickerungsfähige Beläge für Stellplätze und Wege zur Förderung der Regenwasserversickerung vor Ort.</li> </ul> <p>Da das Plangebiet bereits teilweise bebaut und versiegelt ist, kann die bestehende Wasserhaushaltbilanz nicht mit der eines unbebauten Gebiets gleichgesetzt werden. Dennoch wird durch die genannten Maßnahmen eine Annäherung an den natürlichen Wasserkreislauf angestrebt.</p>	Dieser Absatz betrifft nicht den Bebauungsplan „Hummelwiese“
2.	Verband Region Rhein-Neckar	27.06.2025	<p>Wir haben uns in unserer Funktion als Regionalverband letztmals mit E-Mail vom 16.01.2025 geäußert (siehe Anlage).</p> <p>Unsererseits haben sich im vorliegenden Verfahrensschritt keine neuen regionalplanerisch relevanten Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	<p>In unserer Funktion als Träger der Regionalplanung äußerten wir uns bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB per E-Mail vom 01.06.2022 bzw. 05.10.2022 zustimmend zur vorliegenden Planung.</p> <p>Dieser Bebauungsplan wurde in den Jahren 2022-23 über ein Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt, welcher jedoch mit Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 als europarechtswidrig und unanwendbar erklärt wurde.</p> <p>Aus diesem Grund ist vorliegend die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren vorgesehen.</p> <p>Unsererseits haben sich im vorliegenden Verfahren keine neuen regionalplanerisch relevanten Erkenntnisse ergeben. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt der betreffende Bereich innerhalb bestehender Siedlungsflächen bzw. „sonstiger landwirtschaftlicher Gebiete und sonstiger Flächen“. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	24.06.2025	<p>In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig mit Schreiben vom 16.12.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben, so dass wir auf unsere damalige Stellungnahme verweisen und an dieser festhalten (siehe Anhang).</p> <p>Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.12.2024	<p>Vorliegend handelt es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren. Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde bereits in den Jahren 2022-23 über ein Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt, welcher jedoch mit Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 als europarechtswidrig und unanwendbar erklärt wurde.</p> <p>In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns bereits im Rahmen des o.g. Verfahrens mit Stellungnahmen vom 08.06.2022 und 28.09.2022. Am damaligen Sachverhalt</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben, so dass wir unsere bereits im Rahmen des Verfahrens gem. § 13b BauGB vorgetragene Einschätzung aufrecht erhalten:</p> <p>Diese sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von fünf Einzelwohnhäusern vor. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha und befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Neunkirchen.</p> <p>Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um eine bislang unbebaute Wiesenfläche, angrenzend an Bestandsbebauung. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche bzw. als restriktionsfreie Fläche (sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p>
			<p>Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald (1. Fortschreibung) ist das Plangebiet weitgehend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans soll laut Planbegründung im Rahmen der 2. Fortschreibung des FNP erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	03.06.2025	<p>Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 30.05.2022 sowie 09.12.2024 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Textlichen Teil bereits ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.06.2025	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. RPF9-4700-57/85/2 vom 10.12.2024 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)</u>          Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungsplicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u>          Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden.          Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBWissen.          Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.          Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		10.12.2024	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/22-02291 vom 15.06.2022 bzw. 2511/22-03749 vom 26.09.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.07.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	26.05.2025	Die Offenlegung des BBP „Hummelwiese“ haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterauschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	02.06.2025	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Unsere bisherige Stellungnahme vom 13.12.2024, hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		13.12.2024	Seitens Netze BW gibt es keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Die Stromversorgung ist durch eine Erweiterung unseres bestehenden Ortsnetzes sichergestellt. Das 2022 geforderte Leitungsrecht zu Gunsten der Netze BW GmbH ist im Plan vorhanden und muss auch weiterhin Bestand haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.06.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 16. Januar 2025/PTI 21-Betrieb haben wir zur o.a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.01.2025	• Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände:	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsleitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die oberirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) als unzulässig erklärt. Dem widersprechen wir mit folgender Begründung:          Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p>	<p>von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich in den Randbereichen Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen (rot gestrichelt). Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.</li> </ul>	<p>Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
			<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.          Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden</p>	<p>Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
			<p>Durch die Nachverdichtung des Wohngebiets kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird.          Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.          Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.</p>	<p>Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	27.06.2025	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.01.2025	<i>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Hummelwiese“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	26.05.2025	Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Kulisse des Naturparks Neckartal-Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>a) Allgemeine Informationen</b> Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von	Die Ausführungen zum Naturpark Neckartal-Odenwald werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>• Nachhaltige Regionalentwicklung</li> <li>• Erholung und nachhaltiger Tourismus</li> <li>• Bildung für nachhaltige Entwicklung</li> </ul> <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.</p> <p>Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p>	
			<p><b>b) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur</b></p> <p>Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Ausführungsplanung.</p>
21.	Stadt Eberbach	12.06.2025	<p>Wie schon bei der frühzeitigen Beteiligung angemerkt, hat die Stadt Eberbach im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.06.2022 den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplanes „Hummelwiese“ zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Somit werden wir uns zur Offenlage nicht nochmals schriftlich mit einem Beschluss äußern, die Angaben vom 02.06.2022 bleiben bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Aglasterhausen	06.06.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Neckargerach	22.05.2025	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	Gemeinde Schönbrunn	23.05.2025	Keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Neckarzimmern	23.05.2025	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu diesem Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**